



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	16.04.2025

Protokoll der öffentlichen 4. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2025 vom 14.04.2025 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:47 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 16 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind 5 Zuhörer und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 3. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 vom 24.03.2025

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 3. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 vom 24.03.2025

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 29 / 2025

3. Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstiger Behandlung (mobiler Brecher) von nicht gefährlichen Abfällen, Fl.-Nr. 730 TF, Gemarkung Grafendorf

Die Firma Bau-Dienstleistung-Systeme, vertreten durch Christian Eder, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstiger Behandlung (mobiler Brecher) von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück 730 TF, Gemarkung Grafendorf, beantragt. Es sollen Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik gelagert und behandelt werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird

ebenfalls beantragt. Es handelt sich um ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Freising. Die Gemeinde Rudelzhausen hat nach § 36 BauGB die Möglichkeit erhalten, zu dem Vorhaben über die Frage des Einvernehmens zu entscheiden, und zwar binnen zwei Monaten ab dem 28.02.2025. Diese Entscheidung liegt beim Gemeinderat. Das Beteiligungsschreiben des Landratsamts ging am 28.02.2025 bei der Gemeinde per E-Mail ein. Der Gemeinderat erhielt am 24.03.2025 den Erläuterungsbericht des Antrags sowie eine kartographische Übersicht und ein Fließbild zum Anlagenbetrieb. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.03.2025 wurde der Punkt vorbereitet. Am 27.03.2025 erhielt der Gemeinderat den Cloud-Link zu allen Antragsunterlagen, die der Gemeinde übermittelt worden waren.

Aus dem Erläuterungsbericht gehen wesentliche Angaben zum Immissionsschutzantrag hervor. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine Kiesgrube. Derzeit findet in der Grube noch Kiesabbau statt. Der Antrag rechnet mit ca. 30 LKWs pro Betriebstag. Die maximale Durchsatzleistung der Anlage soll 1.500 Tonnen pro Tag betragen. Es soll 300 Betriebstage pro Jahr geben. Auch samstags soll die Anlage in Betrieb sein. Die Betriebszeiten sollen von 07:00 – 20:00 Uhr gehen.

Die Anfahrt durch LKWs würde auch über Gemeindestraßen erfolgen. Die Anfahrt kann aus allen möglichen Richtungen erfolgen.

Der beantragte Anlagenbetrieb kann sich grundsätzlich auf diverse Schutzgüter auswirken. Betroffen sein können insbesondere folgende Schutzgüter:

- Lärmschutz. Nur wenige hundert Meter von der geplanten Anlagenstätte entfernt befindet sich das nächstgelegene genutzte Aufenthaltsgebäude. Nr. 5.1 des Erläuterungsberichts des Antrags verweist auf das dem Antrag beigefügte Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung, wonach das Vorhaben schalltechnisch verträglich sei.
- Staubschutz. Zu bedenken ist hierbei auch die Freiflächen-Photovoltaikanlage, die an die Kiesgrube angrenzt. Der Erläuterungsbericht des Antrags führt in Nr. 4 aus, dass die Abgasgrenzwerte eingehalten werden und der Brecher mit einem Vernebelungssystem ausgestattet sei, um eine Niederschlagung der Staubemissionen sicherzustellen.
- Boden- und Gewässerschutz. Hierunter fällt auch der Schutz des Grundwassers. Der Antrag sieht eine mobile Tankanlage vor. Nach Nr. 9.1 des Erläuterungsberichts zum Antrag werde der Boden und das Grundwasser durch das Tanken nicht verunreinigt. Beim Betanken werde eine Auffangwanne unter die Arbeitsmaschine gestellt. Eine feste Bodenversiegelung im Bereich der Anlage, z. B. durch Beton, ist offenbar nicht vorgesehen.
- Straßenverkehr. Die Straßeninfrastruktur wird durch die An- und Abfahrten von LKW mehrbelastet. Auch eine stärkere Verschmutzung der Straßen ist nicht auszuschließen. Außerdem entsteht mehr Verkehrslärm. Es sind auch kleinere Straßen betroffen. Nr. 5.2 des Erläuterungsberichts zum Antrag rechnet mit einem Verkehrsaufkommen von bis zu 30 LKW am Tag. An selber Stelle heißt es, dass auf der öffentlichen Straße mit keiner wesentlichen Verkehrszunahme zu rechnen sei.
- Bauleitplanung. Die Bauleitplanmöglichkeiten der Gemeinde Rudelzhausen würden im Gebiet und dem Umfeld der Anlage stark eingeschränkt werden. Derzeit gibt es keine Aufstellungsbeschlüsse oder nicht abgeschlossene Bauleitplanverfahren in dem Gebiet. Die zukünftige Ausweisung von Bebauungsplänen wird allerdings negativ beeinträchtigt, da die Entwicklung des umliegenden Gebiets z. B. als Wohngebiet durch die Immissionen,

die vom Anlagenbetrieb zu erwarten sind, unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich eingeschränkt wird.

Beim Landratsamt Freising wurde angefragt, ob es eigene Gutachten bzw. Überprüfungen der möglichen Schutzgutbeeinträchtigungen anstößt. Das Landratsamt antwortete sinngemäß, dass die betroffenen Fachstellen beteiligt wurden und nach den vorläufigen Stellungnahmen von allen beteiligten Fachbehörden zum Antrag auf vorzeitigen Beginn keine offensichtlichen Genehmigungshindernisse bestehen würden. Beteiligt worden seien die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Fachstelle für Bodenschutz, die den Antrag z. B. auf die ordnungsgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen prüft, der technische Immissionsschutz, der die Einhaltung der TA-Luft und TA-Lärm prüft, die Untere Naturschutzbehörde, das staatliche Abfallrecht, das Bauamt und das Gewerbeaufsichtsamt. Eine Zuleitung der fachlichen Stellungnahmen an die Gemeinde erfolge grundsätzlich nicht. Die Beteiligung der Fachstellen und die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens würden grundsätzlich parallel verlaufen. Für die abschließenden fachlichen Beurteilungen und auch für die Freigabe des vorzeitigen Beginns würden die Antragsunterlagen allerdings ergänzt werden müssen, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes, Bauzeichnungen mit Darstellung der Schüttboxen, Angaben (relevante Parameter hinsichtlich Lärm und Luft) zu den geplanten mobilen Maschinen, Ergänzung der Angaben zur Luftreinhaltung, etc. Der Gemeinderat hat die Antwort des Landratsamts am 27.03.2025 per E-Mail erhalten.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass bereits jetzt eine massive Straßenverschmutzung in dem Gebiet durch den Tonabbau und die Kiesgrube stattfinde. Die Abbaufirma Clariant reinige aber ihre Transportfahrzeuge. Wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem beantragten immissionsschutzrechtlichen Anlagenbetrieb erteilt, habe sie im Weiteren keine Handhabe mehr gegen den Betrieb bzw. die Genehmigung. Bei Zustimmung werde der Antrag in der jetzt vorliegenden Fassung weiter im Verfahren des Landratsamts behandelt. Auf Nachfrage von GR Kreitmair sagt der Erste Bürgermeister, dass mit 30 zusätzlichen LKW pro Tag zu rechnen sei, d. h. zusätzlich zum Aufkommen, das schon bisher aufgrund der Kiesgrube entsteht. GR Roßmann sagt, dass er sich mit dem Antragsteller unterhalten habe. Dieser sagte, dass die 30 LKW nicht hinzukommen, sondern den Umfang beschreiben, der auch jetzt schon anfalle. Denn es solle lediglich das Material, das auch jetzt schon in die Kiesgrube gebracht wird, verarbeitet bzw. aufbereitet werden. Bei den Betriebszeiten sei im Antrag der nach dem Lärmgutachten maximal zulässige Rahmen angegeben worden. Dieser werde aber in der Realität nicht voll ausgeschöpft. Auch die Fachstellen, die das Landratsamt beteiligt hat, hätten grundsätzlich nichts gegen das Vorhaben. GR Roßmann spricht sich daher für die Zustimmung zu dem Vorhaben aus.

GR Neumeier sagt, dass der betroffene Bereich auch jetzt schon von vielen LKWs frequentiert werde. Er sieht es als kritisch an, dass sich die Betriebszeiten und damit auch der Schwerlastverkehr auch auf Samstag und bis 20:00 Uhr erstrecken. Dies sei für die Anwohner eine Belastung. Er habe nichts grundsätzlich gegen das Vorhaben. Aber die Betriebszeiten sollten überarbeitet werden. GR Kellner sieht dies genauso. Er sagt, dass die Betriebszeiten bis maximal Samstagmittag erstreckt werden dürften, um die Nachbarn nicht zu beeinträchtigen. Außerdem sei die Hauptstraße auch jetzt schon häufig verdreckt. Auf seine Nachfrage sagt der Erste Bürgermeister, dass er nicht wisse, woher das Wasser für die Staubbiederschlagung der Anlage komme. Auf Nachfrage von GR Kellner sagt der Erste Bürgermeister ferner, dass die Gemeinde nicht die Änderung einzelner Passagen des Genehmigungsantrags durchsetzen könne. Es gehe um das Einvernehmen an sich.

GR Roßmann sagt, dass auf den Betreiber unabhängig vom Einvernehmen eingewirkt werden sollte, z. B. eine Reifenwaschanlage zu verwenden. Die Reinhaltung der Straßen müsse er

sowieso gewährleisten. Der Erste Bürgermeister wendet ein, dass dies für die Gemeinde wieder einen Kontrollaufwand bedeute.

GR Lambert hält die Betriebszeiten für viel zu lange. Dies hätte gleich im Antrag besser verfasst werden sollen. Er befürchtet zudem, dass an Spitzentagen das Doppelte oder gar Dreifache an LKWs anfahren werde. Er sei außerdem gespannt, wie das Landratsamt das Thema Wasserschutz angehe. Denn es könne ggf. zu Auswaschungen von Schadstoffen bei der Schuttaufbereitung kommen und dazu sei im Antrag keine Schutzvorrichtung ersichtlich.

Auf Nachfrage von GR Brunner sagt der Erste Bürgermeister, dass die meisten LKW vermutlich über die Staatsstraße aus Richtung Moosburg und Grafendorf anfahren werden. Die Staatsstraße sei auch für den normalen Schwerlastverkehr eine Zubringerstrecke zur Autobahn A 93. GR Neumeier sagt, dass diese Straße an sich schon stark frequentiert sei. Zu bedenken seien auch die Engstellen in Hebrontshausen. Er könne dem Einvernehmen nicht zustimmen.

GR Senger versteht die weit ausgedehnten Betriebszeiten nicht. Diese seien nicht mehr zeitgemäß. Die Zeiten, in denen der Schuttabbruch erlaubt sei, würden auch nicht allzu lange gehen. Er bedauert, dass die kritischen Punkte nicht vor der Sitzung bereinigt worden seien. Denn dann hätte der Gemeinderat wohl nichts gegen das Vorhaben gehabt. Grundsätzlich brauche das Land die Rohstoffe, die die Anlage bereitstelle, und es gebe nur wenige Orte in der Gemeinde, an denen ein solcher Anlagenbetrieb umsetzbar sei. Die An- und Abfahrts- sowie die Brecherzeiten müssten reduziert werden. Der Erste Bürgermeister gibt an, nicht zu wissen, ob das Landratsamt den Antragsteller dahingehend kontaktiert habe. Auf Nachfrage von GR Würtele sagt der Erste Bürgermeister, dass die Gemeinde keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten auf den Verfahrensausgang habe, da das Landratsamt die Genehmigungsbehörde sei. Es gehe hier um die Frage des Einvernehmens nach § 36 BauGB. GR Linseisen sieht die Mehrbelastung der Straßeninfrastruktur kritisch. Auf Nachfrage von GR Walter sagt der Erste Bürgermeister, dass das Landratsamt den Antrag noch nicht genehmigt habe, aber eine Genehmigung wahrscheinlich sei. Ob das Landratsamt auf Auflagenforderungen der Gemeinde eingehe, könne vorab nicht gesagt werden. Nach einer Erteilung des Einvernehmens habe die Gemeinde keine Handhabe mehr gegen das Vorhaben. GR Scheer spricht sich aus diesem Grund gegen die Erteilung des Einvernehmens aus. Auf Nachfrage von GR Roßmann sagt der Erste Bürgermeister, nicht zu wissen, welche Betriebszeiten für den Rohstoffabbau durch die Fa. Clariant gelten. Dies sei aber bergrechtlich geregelt.

Der Antragsteller Christian Eder ist in der Sitzung anwesend und erhält das Wort. Er sagt sinngemäß das Folgende:

Um die Straßenreinigung kümmere er sich selbstverständlich. Auch ein Sauberlaufstreifen sei denkbar. Die im Antrag angegebenen Betriebszeiten bis 20:00 Uhr würden nicht ausgeschöpft werden. Diese Angaben seien auf Basis des Lärmschutzgutachtens entstanden und würden den danach maximal zulässigen Rahmen darstellen. 30 LKWs pro Tag würden nur zu Spitzenzeiten an- und abfahren, dies sei schon der Höchstwert. Zudem sei die Anlieferung durch die beschränkten Lagerflächen faktisch begrenzt. Diese seien bei 60 bis 65 LKW-Ladungen voll. Ein Verkippen sei zudem nicht mehr zeitgemäß. Mit der Anlage werden aufbereitete Materialien als Produkt erstellt. Diese seien dann kein Abfall mehr. Es werde sogar eine TUM-Zertifizierung für die Produkte angestrebt. Außerdem werde auch eine Zertifizierung des Standorts angestrebt, wenn das Immissionsschutzverfahren abgeschlossen sei. Für die Staubbiederschlagung und das sonstige betriebsnotwendige Wasser werde das schon vorhandene Sickerwasser verwendet. Die Anregung aus dem Gemeinderat, die Betriebszeiten anzupassen, wolle er umsetzen. GR Kellner wendet ein, dass dies dann aber in den Immissionsschutzantrag gehöre. Eder sagt, dies im Antragsverfahren nachreichen zu wollen. Der

Erste Bürgermeister wendet ein, dass es in der laufenden Sitzung um den Antrag in der derzeit textlich vorliegenden Fassung gehe. Er weist ferner auf Widersprüche in den Mengenangaben hin, die in den Antragsunterlagen aus seiner Sicht vorhanden sind: Die Jahresleistung der Anlage könnte bei der maximalen Durchsatzmenge pro Tag bereits in ca. 30 Tagen erreicht werden. Allerdings seien 300 Betriebstage angegeben. Eder antwortet, dass die Leistungsangaben nur Spitzenlastangaben seien. Es handle sich um den Rahmen, der auch jetzt schon erreicht werde.

GR Lambert sagt, dass man nicht die Maximalleistungen in den Antrag schreiben und dann etwas Abweichendes sagen könne. Die Gemeinde könne nicht auf Treu und Glauben dem Wort mehr Gewicht einräumen als dem textlich vorliegenden Immissionsschutzantrag. Der Antrag hätte konsistent verfasst werden sollen, dann wäre er auch zustimmungsfähig gewesen. Aber so liege der Fehler nicht bei der Gemeinde, wenn es nun keine Zustimmung geben sollte.

GR Senger fragt, ob es möglich wäre, dem Landratsamt mitzuteilen, dass die Gemeinde das Vorhaben grundsätzlich befürworte, wenn gewisse Änderungen vorgenommen würden. Die Änderungsvorschläge könnten auch geäußert werden, wenn die Gemeinde das Einvernehmen verweigere. Die Gewährung eines Aufschubs für die endgültige Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen wäre gut. GR Lambert sagt, dass das Landratsamt die Einwendungen der Gemeinde abwägen müsse und ggf. sogar als Auflagen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einfließen lassen könne. Die konkreten Einwendungen könne die Gemeinde dem Landratsamt auch im Rahmen der Verweigerung des Einvernehmens mitteilen. Der Erste Bürgermeister und GR Lambert sagen, dass das Landratsamt den Anlagenbetrieb selbst dann genehmigen könne, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen verweigere. Auf Nachfragen von GR Brunner und Würtele sagen der Erste Bürgermeister und der Geschäftsleiter, dass es nicht um eine Vereinbarung zwischen Eder und der Gemeinde gehe, sondern rein um die Frage des Einvernehmens nach § 36 BauGB im Immissionsschutzverfahren. Eine Vereinbarung mit Eder würde der Gemeinde überdies nichts beim konkreten Verfahrensschritt bringen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstiger Behandlung (mobiler Brecher) von nicht gefährlichen Abfällen, Fl.-Nr. 730 TF, Gemarkung Grafendorf, wird erteilt.

Ergebnis: 5 : 11

Beschlussbuchnummer 30 / 2025

(Stimmen dafür: GR Brunner, Huber, Roßmann, Walter, Würtele)

Damit ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens abgelehnt.

4. Antrag auf Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 BauGB für zwei Einfamilienhäuser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1133, Gemarkung Enzelhausen, Nähe Haimerlstraße, und auf Abschluss eines städtebaulichen Vertrags über die Erschließung

Ein privater Grundstückseigentümer stellte mit Datum vom 14.03.2025, eingegangen bei der Gemeinde am 28.03.2025, den Antrag auf Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 BauGB für das Grundstück Fl.-Nr. 1133, Gemarkung Enzelhausen, Nähe Haimerlstraße, um eine Bebauung mit zwei Einfamilienhäusern zu ermöglichen. Der Antragsteller begründet den Antrag damit, dass Wohneigentum zur Eigennutzung für die beiden erwachsenen Kinder des

Antragstellers geschaffen werden soll. Der Antrag ist neben dem Antragsteller auch von dessen Kindern unterschrieben worden. Dem Antrag war ein Lageplan mit Darstellung der geplanten Bebauung beigefügt. Dies wird in der Sitzung gezeigt. Der Antragsteller hat am 04.04.2025 den Antrag mündlich ergänzt: Es soll auch eine Doppelgarage oder alternativ zwei Einzelgaragen errichtet werden.

Der Antragsteller bat am 14.03.2025 mündlich ferner um den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Regelung der Erschließungs- und Kostenfragen. Die Erschließung soll nach den Vorstellungen des Antragstellers über die gemeindliche Fl.-Nr. 447/42, Gemarkung Einzelhausen, erfolgen. Dies ist bisher nur ein Feldweg. Der Antragsteller würde die Erschließungskosten vollständig übernehmen und möchte dafür das Erschließungsrecht und ein Geh- und Fahrrecht für die Zufahrt. Der Antragsteller will nur die ersten fünf Meter der Zufahrt, ausgehend von der Haimerlstraße, asphaltieren. Der Rest der Zufahrt soll nach seiner Vorstellung nur geschottert werden. Die Wasser- und Entwässerungsererschließung sei nach Angaben des Antragstellers unproblematisch. Der Antragsteller erklärt sich ferner bereit, für eine etwaige zukünftige Bebauung (z. B. auf der benachbarten Fl.-Nr. 1140) einen Versorgungsknotenpunkt für Abwasser, Strom und Glasfaser zu finanzieren.

Der Antragsteller hatte bereits mit Datum vom 01.07.2022 den Antrag auf Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens für zwei Bauparzellen nach Einheimischenmodell für dasselbe Grundstück gestellt. Der Antrag bezog sich damals auf § 13b BauGB, wonach die Aufstellung von Bebauungsplänen für Randlagen bei Siedlungsgebieten mit vereinfachten Formvorschriften einhergegangen wäre, sofern der Aufstellungsbeschluss noch im Jahr 2022 gefasst worden wäre. Der Gemeinderat lehnte den Antrag in der öffentlichen Sitzung am 18.07.2022 ab.

Anders als 2022 stützt der Antragsteller seinen Antrag nun auf § 34 BauGB. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Seitens des Antragstellers wurde auch schon vor 2022 ein Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Baurecht für das Grundstück Fl.-Nr. 1133, Gemarkung Einzelhausen, Nähe Haimerlstraße, beantragt. In der Nähe der Haimerlstraße und des Höhenwegs befindet sich eine größere Freifläche des Außenbereichs, die bislang weder vom Flächennutzungsplan noch von einem Bebauungsplan als Bauland vorgesehen ist. Konkret geht es um die Flurstücke 1133, 1133/4 (Teilfläche), 1140 (Teilfläche), 1142 (Teilfläche), 1143/2, 1145 (Teilfläche) und 447/45 der Gemarkung Einzelhausen. Der ursprüngliche Gemeinderatsbeschluss, wonach ein Bauleitplanverfahren nur für den gesamten Bereich zwischen Haimerlstraße und Höhenweg möglich sein sollte, wurde am 15.11.2021 in öffentlicher Sitzung aufgehoben. Von der Gemeinde war bislang allerdings nicht beabsichtigt, ein Bauleitplanverfahren oder eine Gebietsentwicklung mittels Einbeziehungssatzung nur für das einzelne Grundstück Fl.-Nr. 1133 anzustoßen.

Der Gemeinderat soll über den aktuell vorliegenden Antrag auf Aufstellung einer Einbeziehungssatzung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Erschließung entscheiden. Die Einbeziehungssatzung würde die laufende Nummer 120 erhalten. Als Satzungstitel wäre „Nähe Haimerlstraße“ denkbar.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Antragsteller bereits in der vorangegangenen Wahlperiode des Gemeinderats zunächst zugestimmt habe, die Zufahrt zum Grundstück komplett zu asphaltieren, dies dann aber doch wieder abgelehnt habe. Hinsichtlich des Einheimischenmodells sei dem Antragsteller die Baufrist von acht Jahren zu kurz gewesen, was im Widerspruch zur angeblichen Dringlichkeit des Vorhabens stehe.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Zufahrt ganz asphaltiert werden müsste, und nicht nur die ersten fünf Meter. Es gelte, eine vernünftige Erschließung sicherzustellen und negative Bezugsfälle zu vermeiden. Es gebe bisher keinen Vergleichsfall einer Einbeziehungssatzung in der Gemeinde, da die Grundstücke an einer ausgebauten Straße gelegen bzw. erschlossen gewesen seien.

GR Roßmann sagt, dass er angesichts dessen, dass die Grundstückseigentümer einer Gebietsentwicklung nördlich der Fl.-Nr. 1133 ablehnend gegenüberstehen, dem Antrag unter der Voraussetzung zustimmen könnte, dass die Zufahrt komplett asphaltiert und eine Anschlussfähigkeit nach Norden gewährleistet wird. Der Antragsteller ist in der Sitzung anwesend und erhält das Wort. Er führt aus, dass die zwischen seinem Grundstück 1133 und der Siedlung liegende Fl.-Nr. 1133/5, die nicht in den beantragten Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung einbezogen wurde, seinem Neffen gehöre. Die im Norden an die Fl.-Nr. 1133 angrenzende Fl.-Nr. 1140 gehöre dem Antragsteller ebenfalls nicht. Die anderen Grundstückseigentümer seien nicht bereit, bei einer größer angelegten Gebietsentwicklung mitzumachen. Die komplette Asphaltierung der Zufahrt sei für ihn eine finanzielle Frage. Dies könne aber nicht das Kriterium für die Zustimmung oder Ablehnung der Aufstellung einer Einbeziehungssatzung sein. Er habe vom Bayerischen Bauminister ein Empfehlungsschreiben erhalten, das ihm zu einem städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde rate. In Siegenburg sei dies ähnlich praktiziert worden. Der Erste Bürgermeister sagt, dass das Vorgehen in Siegenburg für die Gemeinde Rudelzhausen nicht von Interesse sei. Nachdem ihm der Erste Bürgermeister das Wort wieder entzogen hat, redet der Antragsteller trotzdem unaufgefordert und lautstark weiter. Der Erste Bürgermeister ruft ihn zum Schweigen auf und droht ihm ein Hausverbot an.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 120 „Nähe Haimlerstraße“.

Ergebnis: 2 : 14

(Stimmen dafür: GR Roßmann, Walter)

Beschlussbuchnummer 31 / 2025

Damit ist die Aufstellung der Einbeziehungssatzung abgelehnt. Eine Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag ist damit hinfällig. Der Antragsteller beschwert sich lautstark darüber, dass dies (d. h. die Abstimmungsreihenfolge) völlig falsch sei. Der Erste Bürgermeister ruft ihn nochmals zum Schweigen auf, ehe der Antragsteller die Sitzung verlässt.

5. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Es sind keine neuen Bauanträge eingegangen.

6. Berufung eines Wahlleiters und einer stellvertretenden Person für die Gemeindewahlen 2026

Am 08.03.2026 finden die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. Gewählt wird der Gemeinderat, der Erste Bürgermeister, der Kreistag und der Landrat. Sollte es bei der Bürgermeister- bzw. Landratswahl zu Stichwahlen kommen, finden diese am 22.03.2026 statt. Nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) ist als Wahlorgan ein Wahlleiter für die Gemeindewahlen obligatorisch. Der Wahlleiter hat insbesondere die Aufgabe, die Wahlvorschläge auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bekanntzumachen, den Wahlausschuss (ebenfalls ein Wahlorgan nach Art. 4 Abs. 2

Nr. 1 GLKrWG) zu leiten und die Wahlergebnisse bekanntzumachen. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den Ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, eine der weiteren stellvertretenden Personen, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen, Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu deren Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum Ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist, Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG. Dies dient der Vermeidung von Interessenskollisionen. Bei der Berufung geht es dabei ausschließlich um die Gemeindewahlen (Gemeinderat und Erster Bürgermeister). Die Berufung des Wahlleiters für die Kreiswahlen obliegt dem Kreistag. Der Gemeinderat entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufzählung im Gesetz stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar, Nr. 6.1.1 Sätze 5 und 6 Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek). Erster Bürgermeister Michael Krumbucher scheidet als Wahlleiter aus, da er für eine zweite Amtszeit kandidieren will. Es empfiehlt sich, wie auch schon bei früheren Kommunalwahlen, auf den Kreis der Gemeindebediensteten zurückzugreifen. Bei der Wahlvorbereitung könnten so Synergien bei den zeitlichen Abläufen genutzt werden. Es wird vorgeschlagen, Geschäftsleiter Lorenz Söckler zum Wahlleiter zu berufen und Sibylle Angermeier zur stellvertretenden Wahlleiterin. Beide waren bei den zurückliegenden Wahlen mit der Wahlsachbearbeitung betraut.

Beschluss 1:

Lorenz Söckler wird zum Wahlleiter der Gemeinde Rudelzhausen für die Gemeindewahlen, die im März 2026 stattfinden werden, berufen.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 32 / 2025

Beschluss 2:

Sibylle Angermeier wird zur stellvertretenden Wahlleiterin der Gemeinde Rudelzhausen für die Gemeindewahlen, die im März 2026 stattfinden werden, berufen.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 33 / 2025

7. Bestätigung der Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg nach Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz

Am 14.03.2025 fand die Kommandantenwahl bei der FFW Grünberg statt. Die Amtsinhaber wurden wiedergewählt: Herr Christian Scharlach zum Kommandanten und Herr Stefan Kreitmair zum stellvertretenden Kommandanten. Nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die gewählte Person fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist, Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG. Solche Versagungsgründe sind der Gemeinde vorliegend nicht bekannt. Der Gemeinderat muss über die Bestätigung der Gewählten entscheiden. GR Kreitmair ist bei der

Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten Stefan Kreitmair wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO ausgeschlossen.

Beschluss 1:

Christian Scharlach wird als gewählter Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg bestätigt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 34 / 2025

Beschluss 2:

Stefan Kreitmair wird als gewählter stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg bestätigt.

Ergebnis: 15 : 0

(GR Kreitmair persönlich beteiligt)

Beschlussbuchnummer 35 / 2025

8. Festlegung des Erfrischungsgelds für die ehrenamtlichen Wahlhelfer bei den Kommunalwahlen 2026

Am 08.03.2026 finden die allgemeinen Kommunalwahlen statt (Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats- und Kreistagswahl). Sofern es bei der Bürgermeister- und/oder der Landratswahl zu einer Stichwahl kommt, findet diese am 22.03.2026 statt. Die Gemeinde ist für die Ausrichtung der Wahl vor Ort und insbesondere für die Einrichtung der (Brief-)Wahlvorstände zuständig. Für das Gemeindegebiet Rudelzhausen sind zum aktuellen Stand vier Urnenstimmbezirke angedacht (Rudelzhausen I und II, Tegernbach und Hebrontshausen) sowie sechs Briefwahlvorstände, um den steigenden Briefwahlzahlen begegnen zu können. Bei den zurückliegenden Parlamentswahlen wurden jeweils vier Briefwahlvorstände gebildet. Bei den letzten Kommunalwahlen 2020 gab es sogar nur drei Briefwahlvorstände. Mitglieder der (Brief-)Wahlvorstände sind jeweils der (Brief-)Wahlvorsteher als vorsitzendes Mitglied, eine mit der Stellvertretung betraute Person und mindestens drei Beisitzer, von denen eine Person Schriftführer und eine weitere Person stellvertretender Schriftführer wird. Anders als bei anderen Wahlen gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Höchstzahl an Beisitzern. Die (Brief-)Wahlvorstände sind für die Auszählung und Ergebnisfeststellung der Wahl verantwortlich. Nach aktuellem Stand ist nach einer ersten Überlegung angedacht, dass insgesamt (d. h. mit Wahlvorsteher, Schriftführer und Stellvertretungen) eingesetzt werden:

- bei den Urnenstimmbezirken Rudelzhausen 1, 2, Tegernbach und Hebrontshausen: jeweils 8 Wahlhelfer
- bei den Briefwahlvorständen 1 – 6: jeweils 10 Wahlhelfer

Die im Vergleich zu den vorherigen Parlamentswahlen (Europa-, Bundestags-, Landtagswahl) geplante größere Zahl an Wahlhelfern ist nötig, da der Arbeitsaufwand bei den Kommunalwahlen um ein Vielfaches höher liegt. Es müssen Stimmzettel zu vier Wahlen ausgezählt werden, wobei die Stimmzettel für die Gemeinderats- und vor allem für die Kreistagswahl mit kumulativer und panschierender Stimm-Möglichkeit und einer hohen Anzahl an potentiellen Stimmvergaben mit einem sehr hohen Auszählungsaufwand einhergehen. Bei einer etwaigen

Stichwahl am 22.03.2026 kann die Anzahl der Wahlhelfer dann reduziert werden, da der Auszählungsaufwand nicht so groß wie am Hauptwahltag ist, sondern eher mit den Parlamentswahlen verglichen werden kann.

Sämtliche Mitglieder der (Brief-)Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dies gilt insbesondere auch für Gemeindebedienstete (mit Ausnahme des zentralen Wahlamts), die in einen (Brief-)Wahlvorstand berufen werden. Wie die Einteilung der Stimmbezirke (Urnenwahl) und der Briefwahlvorstände aussehen wird, hängt von den noch nicht ganz abgeschlossenen Vorplanungen ab. Die Einteilung wird rechtzeitig vor der Wahl erfolgen. Auch die Anzahl der Briefwahlvorstände und der einzusetzenden Wahlhelfer in den Brief- und Urnenwahlvorständen steht noch nicht abschließend fest. Die Berufung der (Brief-)Wahlvorstände erfolgt durch den Ersten Bürgermeister als laufende Angelegenheit der Wahlvorbereitung, Nr. 8.1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek).

Für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen kann die Gemeinde eine angemessene Entschädigung (sogenanntes Erfrischungsgeld) vorsehen, vgl. Art. 7 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) und Nr. 10.2 GLKrWBek. Die Zuständigkeit, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, liegt beim Gemeinderat, Nr. 10.2 Satz 3 und 4 GLKrWBek.

Es wird vorgeschlagen, den ehrenamtlichen Wahlhelfern ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 Euro pro Person für die Hilfe am Hauptwahltag (08.03.2026) und in Höhe von 30 Euro pro Person für den Stichwahltag, sofern es überhaupt zu einer Stichwahl kommt, zu gewähren.

Dies würde dem erhöhten Arbeitsaufwand am Hauptwahltag der Kommunalwahlen Rechnung tragen. Bei einer Stichwahl ist der Arbeitsaufwand dagegen mit demjenigen bei den Parlamentswahlen vergleichbar, weshalb auch das Erfrischungsgeld hierbei mit 30 Euro pro Wahlhelfer dem Niveau der zurückliegenden Wahlen entsprechen sollte. Bei der Festlegung des Erfrischungsgelds sollte keine Unterscheidung nach den Funktionen im (Brief-)Wahlvorstand getroffen werden, da die Arbeitsverteilung Sache der einzelnen Vorstände ist und sich der Aufwand ungefähr gleich auf alle Mitglieder verteilt. Auch sollte bei der Höhe des Erfrischungsgelds nicht nach Urnen- und Briefwahlvorständen unterschieden werden, da der Zeitaufwand bei beiden ungefähr gleich hoch ist, hauptsächlich bedingt durch die Schichteinteilung bei der Urnenwahl am Wahltag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr.

Die Kosten, die der Gemeinde durch das Erfrischungsgeld bei den vorgeschlagenen Sätzen und der geplanten Anzahl an Wahlhelfern entstehen würden, lägen bei 4.600 EUR für den Hauptwahltag und bei ca. 1.800 EUR für einen etwaigen Stichwahltag, wenn man bei Letzterem von ca. 60 Wahlhelfern (ungefähr wie z. B. bei der Bundestagswahl) ausgeht.

Zum Vergleich seien folgende Zahlen zum Erfrischungsgeld pro Wahlhelfer aufgeführt, allerdings ohne Gewähr dafür, dass die Zahlen der anderen Kommunen sich bei der Kommunalwahl 2026 tatsächlich wie aufgeführt realisieren:

Erfrischungsgeld	Kommunalwahl 2026	Bundestagswahl 2025	Kommunalwahl 2020
Gemeinde Ruedelzhausen	Vorschlag: 50 € Hauptwahl; 30 € Stichwahl	30 €	50 € Hauptwahl; 30 € Stichwahl
Markt Au	80 – 85 €	50 €	70 €
Markt Nandlstadt	noch unklar	40 €	40 €

Stadt Mainburg	noch unklar, ggf. 70 € für die Schriftführer und 50 € für alle anderen	70 € für die Schriftführer und 50 € für alle anderen	unbekannt
----------------	--	--	-----------

Zur Klarstellung ist anzumerken, dass das Erfrischungsgeld auch an die ehrenamtlichen Wahlhelfer ausgezahlt wird, die sich aus den Reihen der Gemeindebediensteten und anderer Behörden rekrutieren. Bei der Ausübung des Wahlhelfenamts handelt es sich nicht um Dienstzeit. Im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Mitgliedern der (Brief-)Wahlvorstände sind die Mitarbeiter des zentralen Wahlamts der Gemeinde am Wahltag wie auch bei der gesamten Wahlvorbereitung hauptamtlich, d. h. in ihrer Arbeitszeit, tätig und erhalten kein Erfrischungsgeld.

GR Gabriel fragt an, ob die Urnenstimmbezirke Rudelzhausen 1 und 2 zusammengelegt werden sollten. Der Erste Bürgermeister und der Geschäftsleiter verneinen dies. Denn beide Stimmbezirke seien von der Anzahl der Wahlberechtigten her ungefähr mit dem Stimmbezirk Tegernbach vergleichbar. Außerdem wäre ein gemeinsamer Wahlvorstand sehr groß, d. h. mit vielen Wahlhelfern besetzt, was für die Effizienz abträglich wäre.

Der Erste Bürgermeister betont, dass pro Urnenstimmbezirk bei der Kommunalwahl mindestens 50 Wähler zu verzeichnen sein müssen, damit in diesem Stimmbezirk die Ergebnisermittlung stattfinden dürfe. Bei Unterschreiten müssten die Stimmen in einem anderen Urnenstimmbezirk ausgezählt werden.

Beschluss 1:

Das Erfrischungsgeld für die ehrenamtlichen Wahlhelfer bei der Kommunalwahl 2026 wird für den Hauptwahltag (08.03.2026) auf 50 Euro pro Person festgelegt, ohne Unterscheidung nach der Funktion in den (Brief-)Wahlvorständen und ohne Unterscheidung nach Urnen- und Briefwahlvorständen.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 36 / 2025

Beschluss 2:

Das Erfrischungsgeld für die ehrenamtlichen Wahlhelfer bei der Kommunalwahl 2026 wird für den Stichwahltag (22.03.2026) auf 30 Euro pro Person festgelegt, ohne Unterscheidung nach der Funktion in den (Brief-)Wahlvorständen und ohne Unterscheidung nach Urnen- und Briefwahlvorständen. Dieser Beschluss kommt nur zum Tragen, sofern eine Stichwahl stattfindet.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 37 / 2025

9. Jugendförderung – Senkung des Fördersatzes ab 2025

Die Gemeinde Rudelzhausen gewährt den örtlichen Vereinen und Organisationen, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII betreiben und ihren Sitz im Gemeindegebiet haben, auf Antrag eine jährliche Jugendförderung. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Der pauschale Fördersatz hat bis einschließlich 2023 10,00 EUR im Jahr pro Vereinsmitglied unter

18 Jahren betragen. Für das Jahr 2021 wurde der Fördersatz per Gemeinderatsbeschluss einmalig auf 20,00 EUR erhöht, um den Auswirkungen der Corona-Krise entgegenzuwirken. Für die Jahre 2022 und 2023 lag der Fördersatz wieder bei 10,00 EUR. Am 13.11.2023 beschloss der Gemeinderat anlässlich des Antrags eines Vereins, der eine Anhebung des Fördersatzes auf 15,00 EUR beantragt und dies mit den allgemeinen Preissteigerungen begründet hatte, die Anhebung des Fördersatzes auf 20,00 EUR. Dies gilt seit dem Jahr 2024.

Die Entwicklung der Ausgaben für die Jugendförderung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Gesamtausgaben Jugendförderung
2025	11.140,00 EUR
2024	11.460,00 EUR
2023	5.420,00 EUR
2022	4.880,00 EUR
2021	9.680,00 EUR
2020	5.610,00 EUR
2019	4.540,00 EUR

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Lage der Gemeinde Rudelzhausen und aufgrund dessen, dass die Kommunalaufsicht bei der Würdigung des Haushalts 2025 Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung verlangt hat, soll im Gemeinderat entschieden werden, ob eine Senkung des Fördersatzes vorgenommen werden soll. Der Erste Bürgermeister schlägt für 2026 ff., d. h. ab dem Abrechnungsjahr 2025, eine Senkung auf 10,00 EUR vor, was dem ursprünglichen Fördersatz entspräche.

Der Erste Bürgermeister argumentiert, dass die Gemeinde Rudelzhausen im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden für die Nutzung der Schulturnhalle keine Miete von den Vereinen verlange, was auch schon Jugendförderung sei. GR Neumeier spricht sich ebenfalls für die Senkung aus und verweist auf die finanziell angespannte Lage der Gemeinde. Zudem seien die schlechte Konjunktur und die großen Aufgaben und Ausgaben der Gemeinde in der Zukunft, insbesondere für das Kinderbetreuungszenrum, zu bedenken. GR Scheer spricht sich gegen die Senkung des Jugendfördersatzes aus, zumal in Sachen Haushaltskonsolidierung noch keine Liste mit alternativen Einsparmöglichkeiten diskutiert worden sei. GR Roßmann sagt, dass eine Einsparung von ca. 5.500 EUR an Jugendförderung pro Jahr der Gemeinde nicht viel bringe, aber für die einzelnen Vereine dagegen ein durchaus spürbarer Einschnitt wäre. Er schließt sich der Meinung von GR Scheer an. Auch GR Gabriel will den Jugendfördersatz bei 20 EUR belassen. Die Gemeinde habe im Gegensatz zu anderen Gemeinden z. B. keinen Jugendpfleger. Diese Arbeit würden die örtlichen Vereine leisten, die dafür unterstützt werden sollten. GR Würtele und Brunner teilen die Meinung von GR Gabriel und Scheer. GR Brunner bemerkt, dass auch die Regierung nicht spare. GR Fichtner sagt, dass die Jugend und das Ehrenamt unterstützt werden sollten. Eine Senkung des Jugendfördersatzes würde der Gemeinde wenig bringen. GR Senger sagt, dass die Gemeinde kein Jugendzentrum und keinen Jugendtreff unterstützen müsse, was viel Geld kosten könnte. Der Erste Bürgermeister bemerkt, dass auch dies freiwillige Leistungen wären, die andernorts zukünftig ggf. auch wegen der finanziellen Lage auf den Prüfstein gestellt werden.

Beschluss:

Der gemeindliche Fördersatz für die Jugendarbeit der örtlichen Vereine wird für die Auszahlungen ab 2026 (Abrechnungsjahr 2025) von 20,00 EUR auf 10,00 EUR im Jahr pro Vereinsmitglied unter 18 Jahren gesenkt.

Ergebnis: 2 : 14

Beschlussbuchnummer 38 / 2025

(Stimmen dafür: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Neumeier)

Damit ist die Senkung abgelehnt und der Jugendfördersatz bleibt bis auf Weiteres bei 20 EUR im Jahr pro Vereinsmitglied (nur örtliche Vereine) unter 18 Jahren.

10. Mitteilungen des Bürgermeisters

10.1 Aktion „Saubere Landschaft“

Der Erste Bürgermeister dankt allen Helfern und den Umweltreferenten für die Organisation.

10.2 Abwassergebühren-Bescheide

Die Bescheide zu den Abwassergebühren sind ergangen. Es handelt sich um die Bescheide, in denen erstmals der nun höhere Gebührensatz greift. Die öffentliche Vorberatung und die Beschließung der angepassten Gebührensätze hat im Jahr 2024 nur wenig öffentliche Resonanz erfahren, insbesondere waren in den entsprechenden Gemeinderatssitzungen nur wenige Zuhörer anwesend. Die höheren Gebühren dienen der Finanzierung der Unterhaltsmaßnahmen, die im großen Stil erforderlich sind.

10.3 Anmeldung im Kindergarten „Bunte Welt“

Bis zum 18.04.2025 sind noch Anmeldungen im Gemeindekindergarten „Bunte Welt“ für das Kindergartenjahr 2025/26 möglich. Es sind auch noch ein paar Plätze frei.

10.4 Kabelverlegungen

Die Kabelverlegung, die im entlang der Friedhofstraße wegen der Stromnetzverstärkung nötig war, konnte in diesem Bereich im Bankett geschehen. Die Straße musste nicht aufgefräst werden. An anderen Stellen im Gemeindegebiet wird dies wohl aber nicht zu vermeiden sein.

11. Fragen und Anträge

11.1 GR Brunner – Kleineinleiter

GR Brunner fragt nach, was es mit der Nachricht zu den Meldepflichten der Kleineinleiter auf sich hat. Der Erste Bürgermeister erläutert, dass Kleinkläranlagen nach der gemeindlichen Fäkalschlamm Entsorgungssatzung alle drei Jahre zu entleeren sind. Der Entsorgungsnachweis muss innerhalb von zwei Wochen nach Entleerung der Klärgrube der Gemeinde vorgelegt werden. Ist die Entleerung nach drei Jahren nicht erforderlich, kann die Frist auf Antrag um drei Jahre verlängert werden. Bei der Gemeinde muss also entweder die Kopie des Prüfprotokolls oder der Entleerungsnachweis eingereicht werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht eingereicht, wird die Kleineinleiterabgabe satzungsgemäß fällig. Die Umsetzung erfolge nun strikt nach der Satzung, die schon lange existiere. Die meisten betroffenen Haushalte kommen ihren Meldungen von selbst nach. Auf Anmerkung von GR Brunner sagt der Erste Bürgermeister, dass es verboten sei, den Fäkalschlamm auf eigene Flächen auszubringen.

Ausgenommen seien davon nur viehhaltende Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen. Der Erste Bürgermeister hält eine gewisse Dunkelziffer bei nicht-angeschlossenen Haushalten ohne Kleinkläranlage für möglich.

11.2 GR Neumeier – Tor beim Friedhof Hebrontshausen

GR Neumeier sagt, dass die Maßnahme für den Winter angedacht war, aber bisher noch nichts passiert sei. Der Erste Bürgermeister sichert zu, einem Zimmerer den Auftrag zu erteilen.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer

Internetversion